

## **EU Arbeitsunterlage zu den Anforderungen an Tiergesundheit zur Teilnahme von Vögeln an internationalen Ausstellungen in der EU**

A. Hintergrundinformationen: Der Verband für Geflügel-, Tauben-, Kaninchen und Cavia-Rassen, vertreten durch die „Entente Européenne d'aviiculture et de Cuniculture“ hat der Kommission signalisiert, dass man auf Schwierigkeiten beim Organisieren von Ausstellungen stößt, an denen Tiere aus verschiedenen Mitgliedsländern teilnehmen, da die jeweiligen nationalen Behörden der Mitgliedsländer unterschiedliche Anforderungen an die Tiergesundheit stellen.

B. Rechtliche Situation: B.1. Die Grundregeln für Handel, d.h. das Verbringen von Tieren innerhalb der Mitgliedsländer werden in Richtlinie 92/65/EEC des Rates festgelegt, welche sich mit den Anforderungen an die Tiergesundheit für den Handel mit und den Import in die EU von Tieren beschäftigt. Für Samen- und Eizellen sowie Embryonen gelten diese Anforderungen an Tiergesundheit nicht, da diese in speziellen Dokumenten der Gemeinschaft behandelt werden, siehe Anhang A (I) der Richtlinie 90/425/EEC.

Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EEC legt fest, dass Tiere nur auf den Markt zum Zwecke des Handels gebracht werden dürfen, welche keinerlei Anzeichen von Krankheiten zeigen. Darüber hinaus müssen sie aus Haltungsformen stammen, die nicht vom Handel ausgeschlossen sind aufgrund von Problemen mit der Tiergesundheit.

„Tiere“ bzw. „Vögel“, die für den Handel bestimmt sind, müssen die Anforderungen an Gesundheit und Zertifizierung erfüllen, die in Absatz 7 der Richtlinie 92/65/EEC festgelegt sind. Diese Anforderungen betreffen Aviäre Influenza, die Newcastle Krankheit und, für bestimmte Spezies, auch Psittakose. Alle Vögel, mit der Ausnahme von Psittaciden, müssen mit einem selbst ausgestellten Zertifikat des Verbringers versehen sein, das bestätigt, dass die in Frage kommenden Tiere zum Zeitpunkt der Verbringung keinerlei Anzeichen von Krankheit gezeigt haben und nicht aus einer Bestand stammen, der derzeit Beschränkungen aufgrund einer Tiergesundheitsproblematik unterliegt. Psittaciden müssen in Begleitung einer kommerziellen Bescheinigung für den Bestand oder das ursprüngliche Handelsunternehmen sein, ausgestellt und unterschrieben von einem offiziellen Veterinär, der für diesen Bestand verantwortlich ist. Der Veterinär für diese Aufgabe muss hierfür von der verantwortlichen Behörde bestellt worden sein.

B.2. Spezifischere Regeln gelten für

1. Geflügel
2. Vögel als Haustiere

B.2.1. Mit Hinblick auf Geflügel gelten spezielle Anforderungen an die Tiergesundheit, welche in Richtlinie 2009/158EC (ex Dir.90/539/EEC kodifizierte Version) für Anforderungen an die Tiergesundheit für innerhalb der Gemeinschaft stattfindenden Handel und die Einfuhr aus Drittländern von Geflügel und Bruteiern festgelegt sind. Diese Richtlinie definiert „Geflügel“ als Hühner, Puten, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel, welche in Gefangenschaft zur Zucht, zur Fleischerzeugung, zur Eiergewinnung oder zur Auswilderung gehalten werden.

Diese Richtlinie gilt nicht für Geflügel, das für Ausstellungen, Schauen oder Wettbewerbe gezüchtet wird, und deckt daher nicht die Risiken ab, die durch Geflügel, das an solchen Veranstaltungen teilnimmt, entstehen können. Daher gelten hier die Regeln der Richtlinie 92/65/EEC.

B.2.2. Absatz 3 der Richtlinie (EC) No. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats zu den Anforderungen an Tiergesundheit für die nicht-kommerzielle Verbringung von Haustieren, ergänzt die Richtlinie 92/65/EEC und definiert „Haustier“ als „zugehörig zu den gelisteten Spezies in Anhang I, welche ihren Eigentümer oder eine von ihrem Eigentümer in dessen Abwesenheit dazu bestimmte natürliche Person begleiten und während des Prozesses der Verbringung und nicht verkauft oder an einen anderen Besitzer übergeben werden sollen“. Anhang I von Regel 998/2003 bezieht sich auf alle Vögel mit der Ausnahme von Geflügel, das unter Richtlinie 2009/158/EC fällt und Vögel, die in 92/65/EEC behandelt werden.

Regel (EC) 998/2003 gilt nicht für Vögel, die an einer Ausstellung teilnehmen sollen, denn in diesem Fall ist der Hauptzweck des Verbringens die Teilnahme an der Ausstellung. Daher ist es in diesem Fall eher der Besitzer, der die Tiere begleitet und nicht der entgegengesetzte Fall von Tieren, die ihren Besitzer auf dessen Reisen begleiten. Daher gelten die allgemeinen Regeln aus Richtlinie 92/65/EEC.

#### C. Schlussfolgerung:

Die oben angeführten rechtlichen Grundsätze betreffen den Handel in und das Verbringen von Tieren zwischen den Mitgliedsländern. Die Risiken der Tiergesundheit in Zusammenhang mit Tieraussstellungen mit Teilnahme aus Mitgliedsländern der EU müssen bei derzeit geltendem Recht von den einzelnen Mitgliedsländern eingeschätzt und bearbeitet werden. Es soll dabei jedoch in Betracht gezogen werden, dass unter Praxisvoraussetzungen solche Ausstellungen oftmals zu zweierlei Zwecke dienen, sowohl dem Erwerb durch Zukauf als auch dem einfachen Ausstellen der Tiere. Auch in Betracht gezogen werden muss die Tatsache, dass in den einzelnen veranstaltenden Mitgliedstaaten unterschiedliche epidemiologische Situationen herrschen können. Die Mitgliedsländer haben sich jedoch darauf geeinigt, dass es ratsam wäre, wenn auch die Tiere, die aus einem Bestand in dem veranstaltenden Land stammen, in dem eine EU-weite Ausstellung stattfindet (nationale Verbringung) und daher rechtlich gesehen nicht den Regeln der Richtlinie 92/65/EEC entsprechen müssen, die Anforderungen von Absatz 7 dieser Richtlinie erfüllen.

#### D. Durchgeführte Schritte und Schlusshaltung:

Die Kommission hat Gespräche mit den Mitgliedsländern während der Sitzungen des Ständigen Gremiums für die Nahrungskette und Tiergesundheit (SCFAH) geführt, um mögliche Probleme in diesem Gebiet zu identifizieren und Informationen und Kommentare zu dieser Problemstellung gesammelt und dabei auch die nationale Durchführung inkludiert. Rückmeldungen kamen von den Mitgliedsländern, Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes, der Behörde für Nahrung und Veterinärwesen (Food and Veterinary Office (FVO)) und dem Verband der Geflügelverarbeitung und Geflügelhandel in der EU (Association of Poultry Processors and Poultry Trade (AVEC)). Die Mitgliedsländer haben sich auf den Inhalt dieser Arbeitsunterlage anlässlich der Sitzung des SCFAH am 6. Juli 2011 geeinigt.

Es ist jedoch zu unterstreichen, dass diese Arbeitsunterlage nicht rechtlich bindend ist und keinerlei Vorrang über bestehendes Recht in Bezug auf Kontrollmaßnahmen für bestimmte Krankheiten und allgemeine und spezielle Bestimmungen zur Tiergesundheit hat, die auf EU- oder nationaler Ebene gelten.

Sollte sich die Krankheitslage ändern oder das Ergebnis einer Risikoeinschätzung derlei anzeigen, kann die Einführung strengerer Tiergesundheitsanforderungen notwendig werden.

## ANHANG

### 1. Einleitung

Der Verband für Geflügel-, Tauben-, Kaninchen und Cavia-Rassen, vertreten durch die „Entente Européenne d'aviiculture et de Cuniculture“ hat der Kommission signalisiert, dass man auf Schwierigkeiten beim Organisieren von Ausstellungen stößt, an denen Tiere aus verschiedenen Mitgliedsländern teilnehmen, da die jeweiligen nationalen Behörden der Mitgliedsländer unterschiedliche Anforderungen an die Tiergesundheit stellen.

Die Risiken der Tiergesundheit in Zusammenhang mit Ausstellungen mit EU-weiter Teilnahme müssen unter derzeit geltendem Recht von den Behörden der einzelnen Mitgliedsländer behandelt werden. Daher einigte man sich darauf, dass die Kommission die Diskussion vereinfacht um zu einem Dokument zu kommen, das zukünftige Probleme dieser Art durch unterschiedliche Anforderungen an die Tiergesundheit vermeiden soll, welche unnötige Hindernisse für solche Ausstellungen darstellen können, solange dort über die Tiergesundheit gewacht wird. Es ist anzumerken, dass dieses Dokument nicht rechtlich bindend ist und keinerlei Vorrang über bestehendes Recht in Bezug auf Kontrollmaßnahmen für bestimmte Krankheiten und allgemeine und spezielle Bestimmungen zur Tiergesundheit hat, die auf EU- oder nationaler Ebene gelten. Sollte sich die Krankheitslage ändern oder das Ergebnis einer Risikoeinschätzung derlei anzeigen, kann die Einführung strengerer Tiergesundheitsanforderungen notwendig werden.

### 2. Allgemeine Bedingungen

2.1 Für den Zweck dieses Dokuments soll unter „Ausstellung“ eine Veranstaltung in einem Mitgliedsland verstanden werden, bei der Tiere aus dem Gastgeberland oder aus einem anderen Mitgliedsland der EU der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

2.2. Der Veranstalter der Ausstellung sollte die Veranstaltung zeitlich so planen, dass die notwendigen Anforderungen erfüllt werden können.

2.3 Für die Nachverfolgung der Verbringung von Tieren, die an dieser Ausstellung teilnehmen, soll der Organisator Aufzeichnungen anlegen, welche die folgenden Informationen erfassen:

- Name, Adresse und Telefonnummer der Aussteller
- Anzahl, Spezies und Identifizierung der teilnehmenden Tiere
- Anzahl, Spezies und Identifizierung der verkauften Tiere
- Name, Adresse und Telefonnummer des Käufers von Tieren

Die Aufzeichnungen sollen vom Organisator mindestens 6 Monate nach der Veranstaltung aufbewahrt werden und den Behörden auf deren Anfrage hin zur Verfügung gestellt werden.

2.4. Die Organisator sollte für die Überwachung der Ausstellung einen verantwortlichen Veterinär beauftragen (und wenn möglich einen Stellvertreter) mit guten Kenntnissen des Sektors und besonderer professioneller Erfahrung im Gebiet der Krankheiten von Geflügel und Tiergesundheit.

2.5. Ohne Präjudiz des Kommissionsbeschlusses 2005/734/EC zu Maßnahmen der Biogesundheit in Gebieten mit besonderem Risiko für die Einschleppung von HPAI H5N1, sollten die ausgestellten Tiere nicht in Kontakt mit Wildtieren kommen, oder mit Futter, Wasser, Einstreu oder anderen Utensilien, die vorher in Kontakt mit Wildtieren waren.

### 3. Anforderungen an den Herkunftsbestand

Besitzer und/oder Halter von Tieren, die an Ausstellungen teilnehmen, sollten ein Bestandsbuch führen, welches Datum, Anzahl und Spezies der im Bestand vorhandenen Tiere aufzeichnet sowie die Identifizierung der Tiere. Darüber hinaus sollten Zu- und Abgänge des Bestandes aufgezeichnet

werden.

Aufzeichnungen über Krankheitsfälle, Behandlungen und Impfung sollten im Bestandsbuch verzeichnet sein.

#### 4. Identifizierung der Tiere

4.1 Tiere, die an einer Ausstellung teilnehmen, sollen ordnungsgemäß identifiziert sein. Die Standardmethode zur Identifizierung ist ein geschlossener Fußring. Psittaciden sollten in jedem Fall mit einer Identifizierung versehen sein.

Im Falle eines elektronischen Identifizierungssystems (Transponder/Chip) des Tieres, sollte der Besitzer/Halter des Tieres die notwendigen Mittel zur Auslesung des Transponders/Chip im Moment der Identitätsfeststellung zur Verfügung stellen.

4.2 Für Tiere, die unter die CITES.-Bestimmungen fallen, sollen die Identifizierung und notwendige Dokumentation zur Verfügung gestellt werden.

#### 5. Tiergesundheitsstatus der Tiere

5.1 Die an einer Ausstellung teilnehmenden Tiere sollen

(a) aus einem Bestand stammen, der keinerlei Beschränkungen oder Maßnahmen zur Bekämpfung von Aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit, wie in Richtlinie 2005/94/EC festgelegt, unterliegt.

(b) aus einem Bestand stammen, der in einer Gegend liegt, die nicht unter Beschränkungen oder Maßnahmen zur Bekämpfung von Aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit, wie in Richtlinie 2005/94/EC festgelegt, unterliegt.

5.2. Darüber hinaus sollen Psittaciden nicht aus einem Bestand kommen oder in Kontakt gewesen sein mit Tieren aus einem Bestand in dem Psittakose (*Chlamydophila psittaci*) diagnostiziert wurde. Die Sperrfrist nach dem letzten bekannten Fall und Behandlung unter tierärztlicher Aufsicht muss mindestens zwei Monate betragen.

#### 6. Impfstatus

6.1. Newcastle-Krankheit

a) Der Organisator der Ausstellung soll sicherstellen, dass alle Brieftauben (und idealerweise auch alle anderen Tauben), die zur Ausstellung kommen, gegen PPMV-1 (Aviäre Paramyxovirose 1, Tauben-Variante) gemäß den Angaben des Herstellers des Impfstoffes mit einem inaktivierten Impfstoff während der letzten 6 Monate vor der Schau und mindestens 21 Tage vor der Ausstellung geimpft worden sind.

b) Wenn das veranstaltende Mitgliedsland vorschreibt, dass alle oder nur einige der Spezies, die als „Geflügel“ gelten, wie in Richtlinie 2009/158/EC aufgeführt, d.h. Hühner, Puten, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Laufvögel, gegen die Newcastle-Krankheit geimpft sind, wenn sie an einer Ausstellung teilnehmen, sollten die Tiere gegen diese Krankheit gemäß den Angaben des Herstellers des Impfstoffes mit einem inaktivierten Impfstoff mit Vertriebsgenehmigung für die jeweilige Spezies während der letzten 6 Monate vor der Schau und mindestens 21 Tage vor der Ausstellung geimpft worden sind.

c) In dem Fall, dass ein Mitgliedsland eine Routineimpfung gegen die Newcastle-Krankheit bei Geflügel durchführt, sollten gegen die Newcastle-Krankheit geimpfte Tiere an den Ausstellungen teilnehmen dürfen, wenn die Routineimpfung den Vorschriften von Absatz b) entspricht.

d) Der Veranstalter sollte vorzugsweise verlangen, dass die Tiere in den Absätzen a), b) und c) aus Beständen kommen, in denen alle Tiere im Bestand gegen Newcastle oder PPMV-1

geimpft wurden.

e) Der Eigentümer/Halter der Tiere sollte eine Bestätigung eines Veterinärs über die Durchführung der Impfung gemäß den Absätzen a), b) und c) und, wenn notwendig, Absatz d).

## 6.2. Aviäre Influenza (definiert wie in Richtlinie 2005/94/EC)

a) Tiere, die an einer Geflügelausstellung teilnehmen, sollen in den vorangegangenen 12 Monaten nicht gegen Aviäre Influenza geimpft worden sein, es sei denn es handelt sich um b) die Teilnahme an Geflügelausstellungen von unter einem EU-genehmigten Impfprogramm gegen Aviäre Influenza geimpften Tieren, und das EU-Impfprogramm die Teilnahme an Ausstellungen erlaubt.

## 7. Dokumente zur Tiergesundheit für das Verbringen von Tieren zu und von der Geflügelausstellung

### 7.1. Verbringung von Tieren zu der Geflügelausstellung

#### a) Vögel, alle außer Psittaciden

Tiere, die an Geflügelausstellungen teilnehmen, müssen von einem Selbstzertifikat des Eigentümers begleitet sein, das in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Sektion 2 ist und bestätigt, dass die Tiere zum Zeitpunkt der Verbringung keinerlei Anzeichen von klinisch übertragbaren Krankheiten zeigen und dass der Bestand keinerlei Beschränkungsmaßnahmen bezüglich der Punkte in Abschnitt 4 unterliegt.

#### b) Psittaciden

Psittaciden, die an einer Geflügelausstellung teilnehmen, müssen ein von einem offiziellen Veterinär oder dem für den Bestand verantwortlichen Tierarzt unterschriebenes Dokument vorweisen. Der Veterinär muss von der verantwortlichen Tiergesundheitsbehörde mit dieser Aufgabe betraut werden. Die Bestimmungen bezüglich der Tiergesundheit aus Sektion 4 gelten.

#### c) Bestätigung der Tiergesundheit

Der Organisator der Ausstellung kann, falls für notwendig erachtet, eine Bestätigung der Tiergesundheit für die auszustellenden Tiere fordern. Dies beinhaltet die o.g. Absätze a) und b) und bestätigt, dass die Anforderungen an die Tiergesundheit aus Sektion 4 erfüllt sind. Diese Bestätigung muss von dem für den Bestand verantwortlichen Tierarzt, der mit dieser Aufgabe von der zuständigen Behörde damit betraut wurde, unterschrieben sein.

#### d) Vor-Einlieferungsbestimmungen

Die Tiere aus den Absätzen a) und b) können nicht in die Ausstellung eingeliefert werden, solange der zuständige Veterinär nicht die Eingangsuntersuchung mit zufriedenstellendem Ergebnis lt. 8.1. a) und b) durchgeführt hat.

### 7.2. Verbringung der Tiere im durchführenden Mitgliedsland oder in ein anderes Mitgliedsland

a) Die zuständige Behörde kann der Geflügelausstellung den Status eines „vorübergehenden Bestandes“ einräumen.

b) Die Tiere können von der Ausstellung in ihre Heimatbestände im durchführenden Mitgliedsland oder in ein anderes Mitgliedsland verbracht werden, wenn die Bedingungen der Absätze 7.1. a), b) oder c) eingehalten werden, unter der Voraussetzung, dass zwischenzeitlich keine tiergesundheitlichen Beschränkungen von der zuständigen Behörde

verhängt wurden.

## 8. Überwachung durch Veterinäre sowie Reinigung und Desinfektion

### 8.1. Der verantwortliche Veterinär soll

- a) die notwendigen Dokumentation ausführen sowie die Feststellung der Identität der Tiere vor deren Einlieferung in die Ausstellung.
- b) Den tiergesundheitlichen Zustand der Tiere vor und während der Ausstellung überwachen
- c) auf die Einhaltung der Tierschutzmaßnahmen achten

### 8.2. Der Organisator sollte sicherstellen, dass

- a) Material und Gerätschaften nötig für Reinigung und Desinfektion in ausreichendem Maße vorhanden sind
- b) Abfall wie Einstreu, Fäkalien, nicht verbrauchtes Futter und andere Materialien, die in Zusammenhang mit den Tieren stehen, ordnungsgemäß entsorgt wird.